

Vergabestelle

**Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg**

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Vergabeunterlagen:

Teil D: Vertragsentwurf

Aktenzeichen:

010-13-Vergabestelle-1042/8509+11#215337/2026

Vergabenummer: VV-2026-0006

Datum: 01.07.2026

Version: 4.0

Lieferung/Leistung: Prüfung von Verwendungsnachweisen der Forschungsinstitute des Landes Brandenburg

Dienstleistungsvertrag

zur Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen der Umsetzung von Förderbescheiden für außer-universitäre Agrarforschungsinstitute des Landes Brandenburg, Bildungseinrichtungen im Agrarbereich, Einrichtungen der internationalen Zusammenarbeit im Agrarbereich sowie der Förderung im Bereich des Mauerfonds und des Zukunftsinvestitionsfonds.

zwischen

dem Land Brandenburg,

vertreten durch

das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow Str.2 – 13

14467 Potsdam

-nachfolgend **Auftraggeber-**

und

.....

-nachfolgend **Auftragnehmer-**

wird im Ergebnis des Vergabeverfahrens (VV-2026-0006) der folgende Dienstleistungsvertrag Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen der Umsetzung von Förderbescheiden geschlossen:

Vertragsgrundlage

- (1) Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:
 - diesem Vertrag
 - den Vergabeunterlagen
 - den Angeboten des Auftragnehmers vom [...]
 - dem Inhalt eventuell gestellter und beantworteter Bieterfragen/Protokoll der Präsentation
 - dem Ergebnis von ggf. vorgenommenen Aufklärungen zum Angebot
 - dem Brandenburgischen Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG)
 - die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg)
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung Verwendungsnachweisprüfung nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg nebst zugehöriger Verwaltungsvorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 LHO Land Brandenburg entsprechend den in den Vergabeunterlagen näher bezeichneten Leistungspunkten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung entsprechend der in der Vergabeunterlage unter und in seinem Angebot vom **xx.xx.2026** genannten Anforderungen zu erbringen und hierfür das zur Leistungserbringung erforderliche, qualifizierte Personal einzusetzen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Auf Verlangen sind ihm die entsprechenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seiner Leistungsverpflichtung im Sinne dieses Vertrags auch dadurch nachzukommen, dass er Subunternehmer oder einen dritten Dienstleister auf seine Rechnung und seine Kosten einsetzt, wenn er diesen Einsatz in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung angegeben hat. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.

- (5) Der Auftragnehmer bleibt unter allen Umständen der zur Leistung verpflichtete Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers.

§ 3

Laufzeit / Kündigung / Schadensersatz

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Vertragsabschluss zwischen AG und AN und endet nach durch den AG erfolgten Abnahme des vom AN vorzulegenden Prüfberichte über Verwendungsnachweisprüfungen aller durch den AN geförderten Projekte, spätestens jedoch zum 31.12.2029.
- (2) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt der Verzug des Auftraggebers mit den Zahlungsverpflichtungen aus § 4 länger als drei Monate.
- (3) Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
- wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
 - Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht des Auftraggebers Sicherheitsbedenken bestehen;
 - Einsatz nicht lizenzierter Nachunternehmer, nicht lizenzierter dritter Dienstleister oder solcher Nachunternehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
 - Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind;
 - Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
 - Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann;
 - wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;
 - nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;

- (4) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung gemäß Absatz 5 entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- (5) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- (6) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (7) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 4

Ansprechpartner der Vertragspartner

- (1) Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers sind

Hauptansprechpartner:

Vetreter:

Hauptansprechpartner:

Vetreter:

- (2) Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers sind

Hauptansprechpartner

Vetreter

§ 5

Vergütung/Preisanpassung/Rechnungsstellung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Leistung des Auftragnehmers das im Angebot vom xx.xx.2026 (Preisblatt) benannte Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- (2) Mit dem im Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2026 benannten Entgelt werden alle Leistungen aus diesem Vertrag abgegolten. Dieses Entgelt gilt über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages unverändert.
- (3) Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über diese Vereinbarung hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Entgelte ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen Grund eine Erhöhung des Entgelts, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
- (5) Zahlungen sind jeweils zum 1. Werktag des Folgemonates fällig. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.
- (6) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S

.....

14467 Potsdam

zu senden oder als E-Rechnung an die Leitweg-ID des MLEUV zu übermitteln.

Leitweg-ID:

- (7) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

§ 6

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- (2) Die bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen erlangten Informationen aus dem Bereich des Auftraggebers dürfen mit Ausnahme der Personen, welche die einschlägige Sicherheits- und Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die in § 4 (2) genannten Personen sind über die Verschwiegenheitspflicht und die Nutzungsbeschränkung gemäß Ziffer 8 zu belehren.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangten Unterlagen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern und nach Auftragserfüllung einschließlich Kopien unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 7

Gewährleistung/Haftung

Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen entsprechend der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, so dass der übliche Geschäftsbetrieb des Auftraggebers nicht beeinträchtigt wird.

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die er in der Durchführung dieses Vertrages verursacht hat, bemisst sich nach den Vorschriften des BGB. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freistellen und auch selbst nicht in Anspruch nehmen, soweit ein Schaden über 5.000,00 Euro hinausgeht. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Bieter/Auftragnehmer nur bis zum Haftungshöchstbetrag in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Auftraggeber darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber geltend machen könnten, freizustellen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine

rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
- (4) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Vertragspartner auszulegen und zu handhaben.
- (5) Gerichtsstand ist Potsdam.

.....

Datum, Auftraggeber

.....

Datum, Auftragnehmer